

Vorträge Reden und Berichte aus dem Europa-Institut / Nr. 189

herausgegeben

von Professor Dr. Dr. Georg RESS

Dr. Peter Palinkas

Generaldirektion Wissenschaft des Europäischen Parlaments, Luxemburg

Europäische Energiepolitik und der Binnenmarkt für Energie

Vortrag vor dem Europainstitut der Universität des Saarlandes
Saarbrücken, den 15. November 1989

EUROPÄISCHE ENERGIEPOLITIK UND DER BINNENMARKT FÜR ENERGIE

- Inhaltsübersicht -

	<u>Seite</u>
I. VORBEMERKUNGEN	5
II. DIE ENERGIEPOLITISCHE AUSGANGSLAGE	5
1. ALLGEMEINE AUSGANGSLAGE	5
1.1. Endliche Energieressourcen und Energiepreise	5
1.2. Akzeptanzprobleme bei der Kernenergie	6
1.3. Umwelt, Klima und 3. Welt	6
1.4. Systemübersicht	6
2. EUROSPEZIFISCHE DATEN	8
2.1. Schaffung des Binnenmarktes	8
2.2. Binnenmarkt und Konsequenzen für Energie und Umwelt	8
2.3. Binnenmarkt und Wettbewerbsverhältnisse	8
3. NATIONALE FAKTEN	9
3.1. Energieressourcen und -verbrauch	9
3.2. Nationale Energieziele	9
3.3. Unterschiedliche wirtschaftliche Eckdaten	10
III. STADIEN DER EG-ENERGIEPOLITIK	10
IV. DIE ENERGIEZIELE DER GEMEINSCHAFT FÜR 1995	13
1. HORIZONTALE ZIELE	13
2. VERTIKALE ZIELE	14
V. DER BINNENMARKT FÜR ENERGIE	16
1. GENERELLE ZIELSETZUNGEN DES BINNENMARKTKONZEPTES	16
2. DER BINNENMARKT FÜR ENERGIE: AKTIONSBEREICHE UND PRIORITÄTEN ...	17
3. DIE SCHAFFUNG DES BINNENMARKTES FÜR ENERGIE: HEMMNISSE BEI EINZELNEN ENERGIETRÄGERN	19

VI. VIER KOMMISSIONSVORSCHLÄGE ZUR SCHAFFUNG EINES BINNENMARKTES FÜR ENERGIE	22
1. ZIELRICHTUNG UND VERFAHREN	22
2. DIE VIER KOMMISSIONSVORSCHLÄGE	23
2.1. Verbesserung der Preistransparenz für industrielle Endverbraucher bei Gas- und Strompreisen	23
2.2. Investitionsvorhaben von gemeinschaftlichem Interesse im Öl-, Gas- und Elektrizitätssektor	24
2.3. Ausweitung der innergemeinschaftlichen Stromlieferungen: Transit von Elektrizitätslieferungen über die großen Netze	26
2.4. Transit von Erdgas im Bereich großer Netze	30
VII. KONSEQUENZEN DES BINNENMARKTES FÜR ENERGIE; ZUSAMMENFASSUNG UND AUSBLICK	32

ÜBERSICHTEN:

- Übersicht 1: Energiepolitische Situation: Lage, Fakten, Ausgangsdaten
- Übersicht 2: Systemübersicht
- Übersicht 3: Stadien der EG - Energiepolitik
- Übersicht 4: Energieziele der Gemeinschaft für 1995
- Übersicht 5: Generelle Zielsetzungen des Binnenmarktes
- Übersicht 6: Der Binnenmarkt für Energie: Aktionsbereiche und Prioritäten
- Übersicht 7: Schaffung des BME: Hemmnisse bei einzelnen Energieträgern
- Übersicht 8+9: Kommissionsvorschläge zur Schaffung eines BME

EUROPÄISCHE ENERGIEPOLITIK UND DER BINNENMARKT FÜR ENERGIE

I. VORBEMERKUNGEN

In der folgenden Darstellung soll nach einer sehr knappen Skizzierung der energiepolitischen Ausgangslage zunächst ein kurzer Überblick über die zurückliegende und gegenwärtige Europäische Energiepolitik gegeben werden. Diese aktuelle Europäische Energiepolitik widmet sich vor allem der Schaffung eines Europäischen Binnenmarktes für Energie. Dies wird den Hauptteil der folgenden Darstellung ausmachen.

II. DIE ENERGIEPOLITISCHE AUSGANGSLAGE

Die wesentlichen Probleme, auf die eine verantwortungsvolle und vorausschauende Energiepolitik mit europäischem oder globalem Blickwinkel eine Antwort finden sollte, sind im folgenden kurz zusammenfaßt (siehe hierzu auch die schematische Darstellung in Übersicht 1).

1. ALLGEMEINE AUSGANGSLAGE

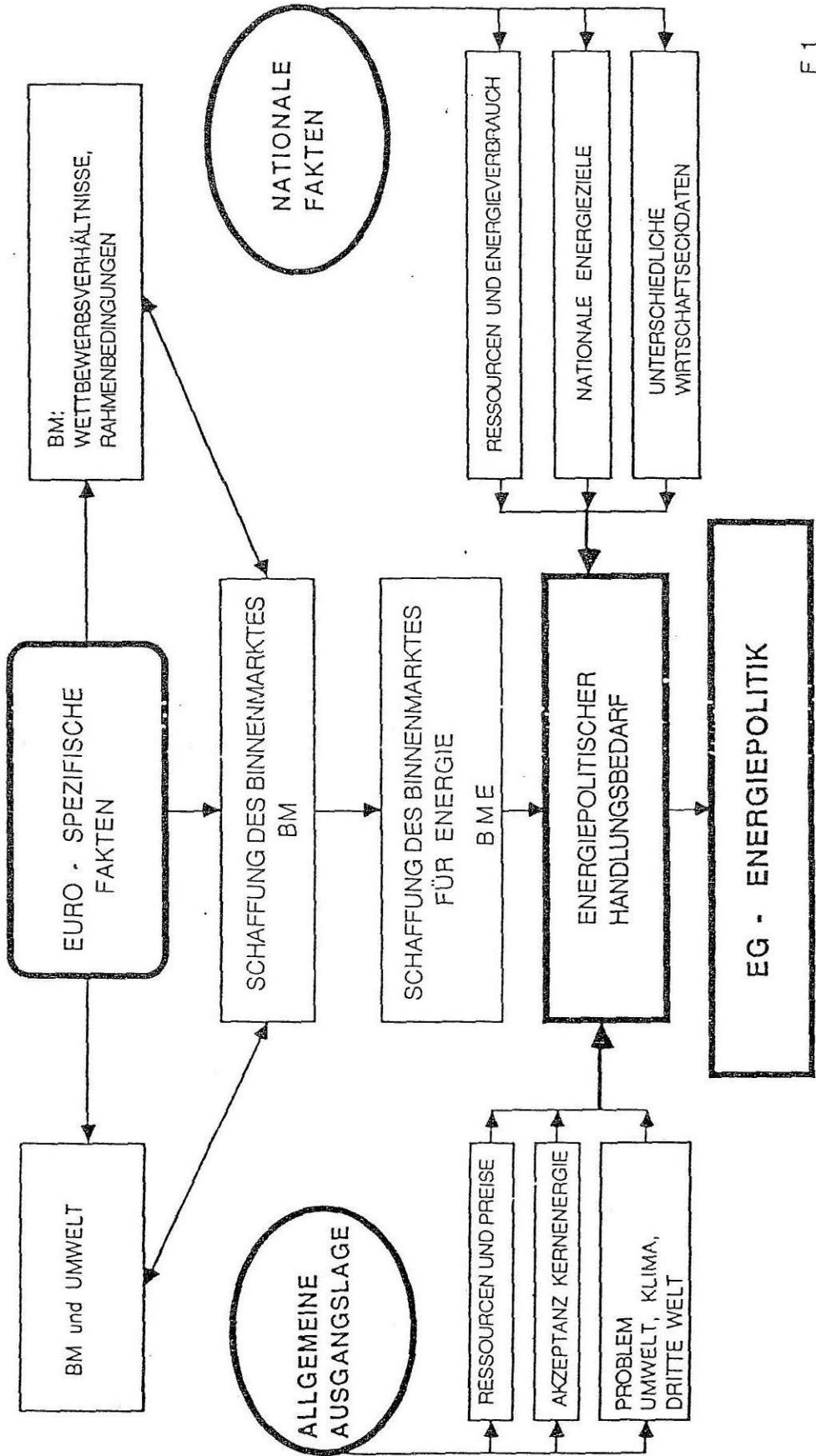
1.1. Endliche Energieressourcen und Energiepreise

Die klassischen Energieressourcen sind endlich; bei zwei wichtigen Energieträgern - Öl und z.T. auch Gas - deuten die aktuellen Marktsignale (Überkapazitäten und niedrige Preise) in die falsche Richtung und verleiten zu falschen Grundsatzentscheidungen in Wirtschaft und Politik¹.

¹ So: Oskar Lafontaine, Standpunkte der SPD, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ), 3.10.1989

ÜBERSICHT 1

ENERGIEPOLITISCHE SITUATION: LAGE, FAKTEN, AUSGANGSDATEN



1.2. Akzeptanzprobleme bei der Kernenergie

Das nukleare Gefährdungspotential wird von weiten Bevölkerungskreisen in Europa als so hoch eingeschätzt, daß ein Ausstieg aus der Kernenergie sofort oder in naher oder mittlerer Zukunft gefordert wird. Selbst Politiker, die die Kernenergie nicht grundsätzlich ablehnen, fordern aufgrund mangelnder Akzeptanz dieser Energie in der Bevölkerung, die "Kernenergie tatsächlich zu einer Übergangsenergie, zu einem auslaufenden Modell zu machen"².

1.3. Umwelt, Klima und 3. Welt

Wir haben ein unkalkulierbares Gefährdungspotential durch das globale Klimaproblem. Es entsteht durch eine Reihe von Spurengasen und etwa zur Hälfte von Energieträgern wie Öl, Kohle, Gas und Holz bei gleichzeitigem Raubbau an den tropischen Wäldern.

In Nordamerika liegt der Pro-Kopf-Verbrauch pro Jahr ca. 22 mal höher als in der 3. Welt (11 to Steinkohleeinheiten = SKE in USA, 6 to SKE in Westeuropa und 0,5 to SKE in der 3. Welt). Wenn die 3. Welt mit ihrem dramatischen Bevölkerungswachstum auch nur einen Teil des europäischen oder amerikanischen Energiekonsums anstrebt, dann droht das heute schon überlastete, begrenzte Ökosystem am Ende zusammenzubrechen. Auswege könnten hier allenfalls neue, regenerative Energiequellen und dramatische Energieeinsparungen bieten³.

1.4. Systemübersicht

Bis auf die unterschiedliche Einschätzung gegenüber der Kernenergie besteht in der Bundesrepublik und auch in Europa weitgehend politischer Konsens über die zuvor skizzierte energiepolitische Ausgangslage, die sich vor allem auf Aussagen von führenden Vertretern unterschiedlicher politischer Parteien stützte. Umstritten sind hingegen praktische Schritte und Lösungsvorschläge, um die angesprochenen Probleme zu überwinden.

² So: Lothar Späth, Standpunkte der CDU, in: FAZ, 3.10.1989

³ So: Joschka Fischer, Energiepolitik der Grünen, in: FAZ, 3.10.89.

Die folgende Übersicht 2 gibt einen kurzen Überblick über den interdependenten Zusammenhang von Bevölkerung, Wirtschaftsaktivität, Energieverbrauch, Ressourcenbestand, Schadstoffemissionen, Umwelt und Klima. Der in der schematischen Übersicht jeweils durch Pfeile angedeutete interdependente Wirkungszusammenhang zwischen den zuvor genannten Größen wie Bevölkerung, Wirtschaftsaktivität etc. (in der Übersicht "Aktionsfelder" genannt) ist keineswegs starr und größenmäßig unvariabel, sondern kann seinerseits durch Steuerungsinstrumente - zwar nicht in der Wirkungsrichtung, aber doch in der Größenordnung - beeinflusst werden. Diese Steuerungsinstrumente sind entweder Instrumente eher rechtlicher Art (z.B. Gebote, Verbote, Auflagen, Normen etc.) oder aber eher ökonomischer Natur (Steuern, Subventionen, Abschreibungen, Zinsen, Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen etc.)⁴. Diese Steuerungsinstrumente wirken aber nicht direkt auf die zuvor beschriebene interdependente Struktur, sondern nur indirekt oder mittelbar über sogenannte Systemvariable (z.B. Energieeffizienz, Investitionen, Preisniveaus, technische Standards etc.). Beispiel: Das ökonomische Instrument "Steuern/Subventionen" beeinflusst das Preisniveau und damit Investitionen und technischen Standard, die dann wiederum zu einer Entkopplung des Zusammenhangs zwischen Wirtschaftsaktivität und Energieverbrauch beitragen.

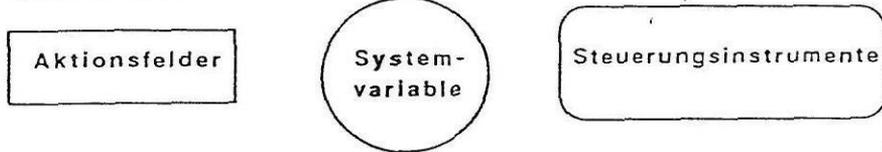
Diese in Übersicht 2 dargestellte "Systemübersicht" ist keineswegs streng deterministisch zu interpretieren, sondern soll nur einmal ansatzweise den Versuch machen, das interdependente Zusammenspiel zwischen Wirtschaftsaktivität, Energieverbrauch etc. aufzuzeigen und die vielfältigen und komplexen Eingriffs- und Steuerungsmöglichkeiten in diesem Geflecht schematisch anschaulich zu machen. Die komplexe Struktur läßt ansatzweise erkennen, wie vielfältig und interdependent - und damit letztlich auch unsicher - die Eingriffs- und Steuerungsmöglichkeiten einer (Energie-)Politik in diesem Systemzusammenhang sind.

⁴ Die OECD unterscheidet noch eine dritte Kategorie von Steuerungsinstrumenten, nämlich "Öffentlicher Druck und freiwillige Vereinbarungen"; diese Kategorie ist teils eine Kategorie sui generis, teils enthält sie Elemente rechtlicher oder ökonomischer Art; siehe: OECD, Economic Instruments for environmental protection, Paris 1989, S. 13

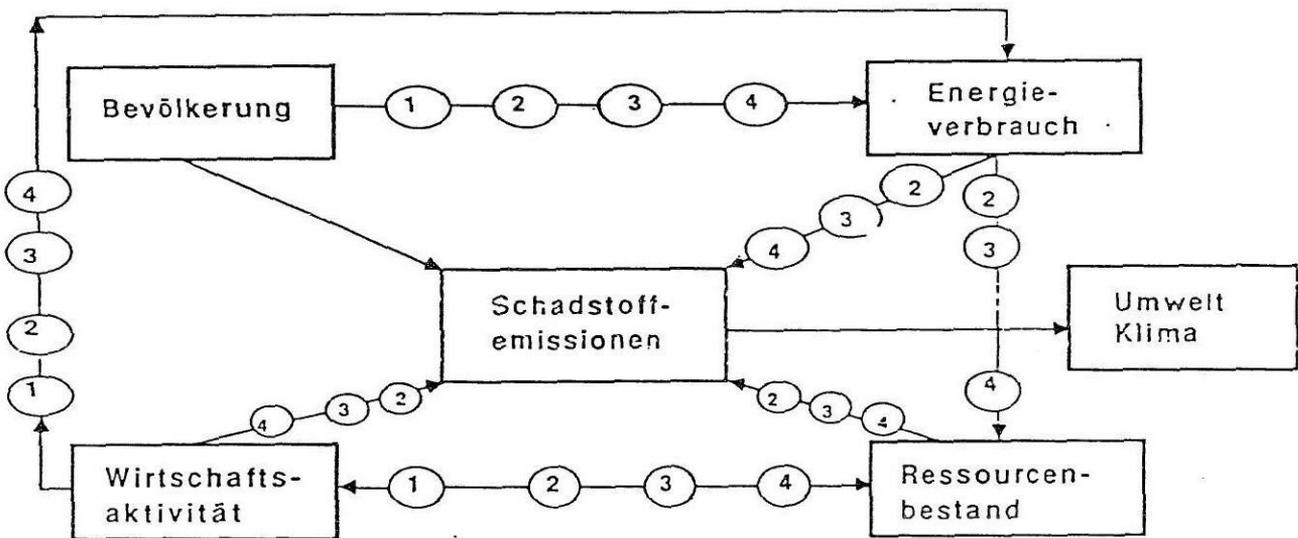
ÜBERSICHT 2

SYSTEMÜBERSICHT

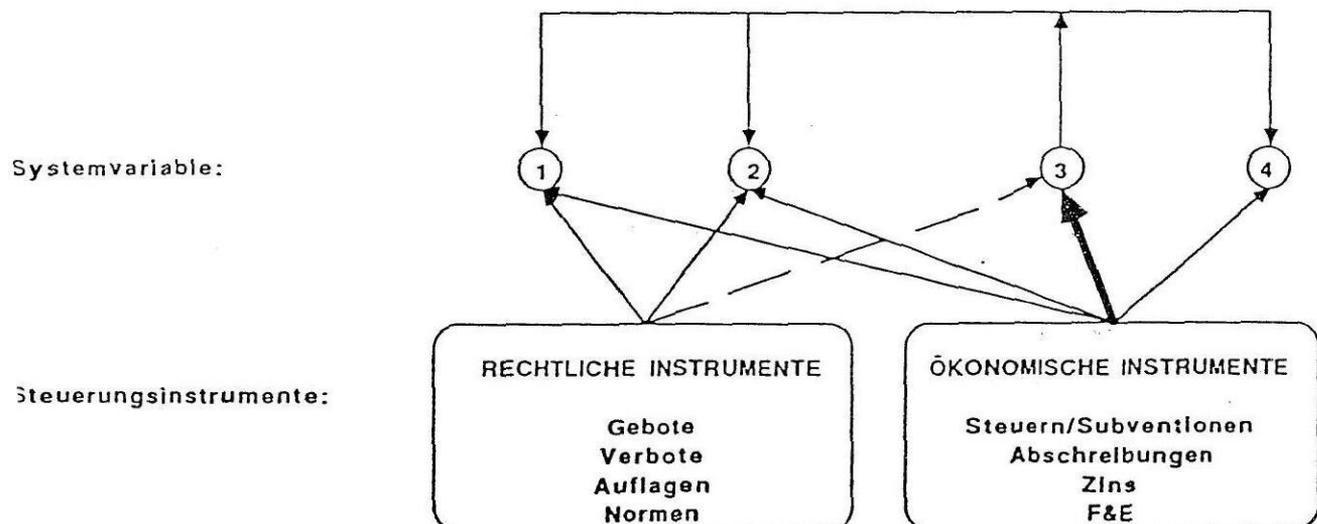
SYMBOLLE:



- ① = Energieeffizienz
- ② = Investitionen
- ③ = Preisniveau
- ④ = Technischer Standard



Zusammenspiel von Steuerungsinstrumenten und Systemvariablen



2. EUROSPEZIFISCHE FAKTEN

2.1. Schaffung des Binnenmarktes (=BM)

Die EG hat sich das ehrgeizige Ziel gesetzt, bis 1992 einen einheitlichen Binnenmarkt zu schaffen. In dem von der Kommission zur Vollendung dieses Binnenmarktes vorgelegten "Weißbuch" vom Juni 1985 werden 3 Bereiche angesprochen, in denen Handeln der Gemeinschaft erforderlich ist, nämlich Beseitigung der physischen, der technischen und physikalischen Schranken. In diesem Weißbuch wird der Markt für Energie explizit nicht genannt. Es ist jedoch unstrittig, daß die auf dem Energiemarkt heute noch bestehenden vielfältigen nationalen Eingriffe und Regulierungen weitestgehend abgebaut werden müssen. Nur so können die mit dem Binnenmarktkonzept primär verfolgten Zielsetzungen auch in die Tat umgesetzt werden; diese Zielsetzungen sind die Schaffung eines wirklich einheitlichen Marktes mit gleichen Wettbewerbsverhältnissen, wobei dann ein Mehr an Wettbewerb schließlich die erwarteten Wohlfahrtseffekte - auch im Energiebereich - bescheren soll⁵.

2.2. Binnenmarkt und Konsequenzen für Energie und Umwelt

Bringt der BM wirklich den mittelfristig erwarteten Wirtschaftswachstumsschub, so impliziert dies c.p. steigende Energienachfrage und Umweltbelastungen. Eine Europäische Energiepolitik muß hier gegensteuern.

2.3. Binnenmarkt und Wettbewerbsverhältnisse

Ein funktionierender BM ist nur denkbar, wenn in allen Ländern annähernd gleiche Rahmenbedingungen und somit gleiche Wettbewerbsverhältnisse bestehen. Ein wichtiger Wettbewerbsfaktor sind Energiesicherheit und unverfälschte Energiepreise. Auch hier ist eine Europäische Energiepolitik gefordert.

⁵ Siehe: Brandt/Palinkas, Die Verwirklichung des Binnenmarktes: Der Markt für Energie, Europäisches Parlament (EP), Sammlung Wissenschaft und Dokumentation, Reihe Energie und Forschung Nr. 6, Luxemburg 1988; EP, Bericht über den Binnenmarkt für Energie (Bericht Linkohr), Dok. A2-158/89

Eine Europäische Energiepolitik muß aber auch unterschiedliche nationale Gegebenheiten und Fakten berücksichtigen und diesen Rechnung tragen. Diese sollen im folgenden kurz dargestellt werden.

3. NATIONALE FAKTEN

3.1. Energieressourcen und -verbrauch

Auf dem Energiegebiet zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen den einzelnen Mitgliedsländern in bezug auf Ressourcen und Verbrauch, z.B. Kohlereserven in der BRD und in Großbritannien, große Erdgaslagerstätten in den Niederlanden. Aufgrund dieser unterschiedlichen Ressourcenausstattung oder aufgrund von Unterschieden in bezug auf Verbrauchsgewohnheiten, Wirtschaftsstruktur, Verkehrslage, Klima und anderen Faktoren differiert auch der Energieverbrauch in Höhe und Struktur stark von Mitgliedsland zu Mitgliedsland. Dies impliziert Unterschiede in den jeweiligen nationalen Energiepolitiken, denen eine europäische Energiepolitik Rechnung tragen muß.

3.2. Nationale Energieziele

Aufgrund unterschiedlicher Ressourcenausstattung, unterschiedlicher Verbrauchsstrukturen und - ganz allgemein - politischer Grundentscheidungen differieren die jeweiligen nationalen Energieziele, so z.B. Kohlevorrangpolitik in der BRD, forcierter Ausbau der Kernkraft in einigen Ländern (F, B) und Ablehnung der Kernkraft in anderen Ländern. Auch diesen nationalen Zielen muß eine europäische Energiepolitik Rechnung tragen.

3.3 Unterschiedliche wirtschaftliche Eckdaten

Auch die jeweiligen wirtschaftlichen Eckdaten haben Einfluß bei der energiepolitischen Standortbestimmung und Zielsetzung; zu nennen wären hier insbesondere: internationale Wettbewerbsfähigkeit und Handelsbilanzdaten.

Bevor später geprüft werden kann, ob und inwiefern die Europäische Energiepolitik diesen kurz angesprochenen Fragen und Problemen ausreichend Rechnung trägt, soll ein sehr geraffter Überblick über die zurückliegende und gegenwärtige Europäische Energiepolitik gegeben werden.

III. STADIEN DER EG-ENERGIEPOLITIK

Im folgenden sollen kurz die wichtigsten Stadien der EG-Energiepolitik skizziert werden (siehe hierzu auch die Übersicht 3).

Die europäische Energiepolitik stützt sich auf drei Verträge, nämlich auf den 1951 in Kraft getretenen EGKS-Vertrag (Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl), den 1958 in Kraft getretenen EURATOM-Vertrag (Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft) und den ebenfalls 1958 in Kraft getretenen EWG-Vertrag (Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft). Zwei dieser Verträge, nämlich der EGKS-Vertrag und der EURATOM-Vertrag, betreffen ausdrücklich zwei wichtige Energiequellen, nämlich die festen Brennstoffe (Kohle) und die Nuklearenergie. Die Energiepolitik selbst wird im EWG-Vertrag aber nicht speziell genannt und geregelt.

Zu betonen ist, daß der Abschluß der zuvor genannten drei EG-Verträge unter ganz anderen politischen, sozialen, ökonomischen und ökologischen Vorzeichen erfolgte. So war zu Beginn der 50er Jahre die Kohle nicht nur der wichtigste Energieträger der Gemeinschaft, sondern es wurde auch eine fortbestehende Knappheitssituation für diesen Energieträger befürchtet. Daraus leiten sich im wesentlichen die speziellen Regelungen des EGKS-Vertrages ab.

ÜBERSICHT 3

STADIEN DER EG - ENERGIEPOLITIK

	Ereignisse	Inhalt
1951	EGKS-V	Knapheitssituation Kohle
1958	EURATOM-V, EWG-V	Kernkraft Hoffnungsträger Energiepolitik: nur Generalklausel Art. 235 EWGV
1973/74	1. Ölpreisschock	EG-Energieziele 1985
1979/80	2. Ölpreisschock	EG-Energieziele 1990
1985	Binnenmarkt (BM) - Programm	Binnenmarkt für Energie (B M E) nicht erwähnt
1985/86	Counter-Shock: Ölpreisverfall	Energieziele für 1995
1987, 1. 7.	Einheitliche Europäische Akte (EEA)	EG-Energiepolitik: nicht erwähnt
1988	EP u. KOMM: Arbeitsdokumente BME	Bestandsaufnahme
1989	KOMM: 4 Richtlinien BME	Preistransparenz, Investitionsvorhaben , Transit Gas und Elektrizität

Bei Abschluß des EURATOM-Vertrages galt die Kernkraft als der große Hoffnungsträger. Die energiepolitischen Vorzeichen, unter denen diese Verträge geschlossen wurden, entsprechen heute nicht mehr den Gegebenheiten. Es wird deshalb gerade in jüngster Zeit häufiger diskutiert, ob und inwiefern die EG-Verträge den heutigen Gegebenheiten angepaßt werden müssen und ob deshalb eine Revision der entsprechenden Verträge geboten wäre.

Rechtsgrundlagen für eine EG-Energiepolitik sind zunächst einmal die speziellen Regelungen im EGKS-Vertrag bzw. im EURATOM-Vertrag für die Energieträger Kohle und Kernenergie. Da der EWG-Vertrag aber keine speziellen Regelungen für die Energiepolitik vorsieht, stützt sich die EG-Energiepolitik vor allem auf die Generalklausel des Artikels 235 EWG-Vertrag, der ein Tätigwerden der Gemeinschaft auch für die Bereiche vorsieht, die im EWG-Vertrag nicht speziell geregelt sind. Weitere wichtige Rechtsgrundlagen für die EG-Energiepolitik sind vor allem der Artikel 203 EWG-Vertrag für die Informationsverordnungen und Artikel 103 EWG-Vertrag für kurzfristige Krisenmaßnahmen. Ansonsten gelten für die EG-Energiepolitik insbesondere die allgemeinen Regeln über den freien Warenverkehr und die gemeinschaftlichen Wettbewerbsregeln.

Die gemeinschaftliche Energiepolitik entwickelte sich vor allem als eine Reaktion der Gemeinschaft auf eingetretene Versorgungskrisen, wie sie insbesondere nach dem ersten Ölpreisschock 1973/74 zu verzeichnen waren. Als Reaktion auf diesen ersten Ölpreisschock formulierte die Gemeinschaft langfristige EG-Energieziele mit dem Zeithorizont 1985. Im Zuge des zweiten Ölpreisschocks im Jahr 1979/80, als die Gemeinschaft weniger einer quantitativen Bedrohung ihrer Energiezufuhr ausgesetzt war, sondern eher ökonomisch sehr schwer zu verkraftende Preiseffekte für Erdöl zu vergegenwärtigen hatte, reagierte die Gemeinschaft wiederum mit der Formulierung von Energiezielen und nahm - wiederum für einen Zehnjahreszeitraum - mit dem Blick auf das Jahr 1990 eine Revision der Energieziele vor. Die letzte Revision dieser EG-Energieziele erfolgte im September 1986, wiederum für einen Zeitraum von etwa 10 Jahren, nämlich mit dem Zeithorizont 1995. Diese Revision der Energieziele im Jahre 1986 erfolgte jedoch in einem ganz anderen energiepolitischen Umfeld, als sich nämlich bereits eine dramatisch veränderte Situation auf den Welt-Energiemärkten bzw. -Ölmärkten abzeichnete, nämlich ein deutliches Energieüberangebot und eine

deutliche Tendenz zu Preissenkungen auf den Energie- bzw. Ölmärkten. Diese für das Jahr 1995 formulierten Energieziele der Gemeinschaft sollen im folgenden Abschnitt noch näher erläutert werden.

Bei einer Kurzübersicht über die Stadien der EG-Energiepolitik ist zu erwähnen, daß die entscheidende Revision des EWG-Vertrages, wie er durch die am 1.7.1987 in Kraft getretene Einheitliche Europäische Akte (EEA) erfolgte, keine speziellen energiepolitischen Regelungen enthielt.

Wie bereits eingangs erwähnt, wird in dem von der Kommission im Juni 1985 vorgelegten "Weißbuch" der Kommission zur Schaffung des Binnenmarktes der Energiebereich explizit nicht angesprochen. Es war jedoch unstrittig, daß dieser Energiesektor unabdingbarer Bestandteil des Binnenmarktkonzepts sein müsse. So wird in den vom Rat im September 1986 verabschiedeten energiepolitischen Zielen der Gemeinschaft für 1995 auch ausdrücklich von der Schaffung des Binnenmarktes für Energie gesprochen. Diese Energieziele weisen ausdrücklich auf die Notwendigkeit einer "besseren Integration des von Handelshemmnissen befreiten Energiebinnenmarktes mit dem Ziel, die Versorgungssicherheit zu erhöhen, die Kosten zu verringern und die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit zu stärken", hin. Hiermit sind bereits die wesentlichen Zielsetzungen des Binnenmarktes für Energie angesprochen, nämlich Abbau von Handelshemmnissen, Erhöhung der Versorgungssicherheit und Kostenreduktion. In der Folge legte das Europäische Parlament und dann auch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften Arbeitsdokumente zur Schaffung eines Binnenmarktes für Energie vor, die im wesentlichen zunächst eine Bestandsaufnahme der energiepolitischen Situation und der bestehenden Handelshemmnisse vornahm und generelle Zielrichtungen eines Binnenmarktes für Energie anvisierten. Im Juli 1989 schließlich unterbreitete die Kommission die ersten vier Richtlinienentwürfe zur Schaffung eines Binnenmarktes für Energie; diese vier Richtlinienentwürfe beziehen sich auf die Verbesserung der Preistransparenz im Energiebereich, auf Information und Konzertation bei Energieinvestitionen und auf den Transit von Gas und Elektrizität. Auf diese vier Richtlinienentwürfe wird später näher eingegangen.

IV. DIE ENERGIEZIELE DER GEMEINSCHAFT FÜR 1995

Im folgenden sollen kurz die zuvor schon erwähnten Energieziele der Gemeinschaft für 1995 skizziert werden (siehe hierzu auch die Übersicht 4).

1. HORIZONTALE ZIELE

Horizontale Ziele sind solche, die alle Energieträger betreffen. Diese horizontalen Ziele beziehen sich insbesondere auf:

- die Handelspolitik

In Kenntnis der heute und in absehbarer Zukunft bestehenden hohen Importabhängigkeit der Gemeinschaft von Energie zielt das handelspolitische Energieziel darauf ab, daß die Gemeinschaft eine koordinierte Handelspolitik gegenüber Drittländern verfolgt, um so die langfristige Sicherheit der Energieversorgung zu erhöhen. Weiter wird eine enge Zusammenarbeit zwischen den wichtigsten großen Energieimportländern gefordert, nämlich eine enge Kooperation insbesondere mit den Vereinigten Staaten und Japan.

- die Versorgungssicherheit

Um die Versorgungssicherheit zu erhöhen, soll eine Diversifizierung der Importe und eine größere Flexibilität bei den Verbrauchsstrukturen vorgenommen und effektive Maßnahmen im Falle von Versorgungsengpässen vorgesehen werden. Zur Erhöhung der Versorgungssicherheit soll auch eine Ausweitung des innergemeinschaftlichen Handels, insbesondere bei Gas und Elektrizität, erfolgen; ferner flexible Angebotsbedingungen, z. B. unterbrechbare Kontrakte für große industrielle Energieabnehmer und - in bezug auf die Energieträger - umstellungsfähige Energieerzeugungs- oder -verbrauchssysteme.

- die Vollendung des Binnenmarktes im Energiebereich

Als weiteres horizontales Ziel wird explizit die Schaffung des Binnenmarktes für Energie genannt, wie es bereits zuvor oben beschrieben worden ist.

- weitere Ziele: Umweltschutz, Energietechnologien, und regionale Entwicklung
Als weiteres horizontales Ziel wird ein verstärktes Tätigwerden der Gemeinschaft aus Umweltschutzüberlegungen heraus in den Bereichen Produktion, Transport und Verwendung von Energie genannt. Weiter wird betont, daß die Energietechnologie und Forschungs- und Entwicklungsvorhaben auf dem Energiegebiet wichtige Beiträge zur Sicherung der zukünftigen Energieversorgung spielen sollen. Auch die Bedeutung der Energiepolitik für die regionale Entwicklung und den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt der Gemeinschaft wird unterstrichen.

2. VERTIKALE ZIELE

Vertikale Ziele bestehen vor allem aus quantitativen Vorgaben im Hinblick auf Energieeffizienz und Energieverbrauch und beziehen sich auf einzelne Energieträger.

Als wichtigste vertikale Ziele wären vor allem zu nennen (siehe hierzu auch Übersicht 4):

- noch effizientere Nutzung der Energie in allen Sektoren und Demonstration der Energieeinsparmöglichkeiten; insbesondere soll der Wirkungsgrad der Endnachfrage nach Energie (Verhältnis zwischen Energieendnachfrage und Bruttoinlandsprodukt) bis 1995 um mindestens 20 % verbessert werden;
- 1995 sollte der Erdölverbrauch auf etwa 40 % des Energieverbrauchs gesenkt und damit die Nettoeinfuhren von Erdöl auf weniger als einem Drittel des gesamten Energieverbrauchs der Gemeinschaft gehalten werden;
- Fortsetzung der Bemühungen um die Förderung des Verbrauchs von festen Brennstoffen sowie um die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der betreffenden Produktionskapazitäten;
- Beibehaltung des Erdgasanteils in der Energiebilanz auf der Grundlage sicherer und diversifizierter Versorgungsquellen und intensivierter Prospektion und Förderung aus heimischen Quellen;
- Begrenzung des Anteils der Kohlenwasserstoffe an der Stromerzeugung auf weniger als 15 %;

ÜBERSICHT 4

ENERGIEZIELE DER GEMEINSCHAFT FÜR 1995

- I . HORIZONTALLE ZIELE (BETRIFFT ALLE ENERGIETRÄGER)
 - 1 . Handelspolitik
 - 2 . Versorgungssicherheit
 - 3 . Schaffung Binnenmarkt Energie (B M E)
 - 4 . Andere Ziele : Umwelt, F & E, Regionalentwicklung
- II . Vertikale Ziele (Betrifft Ausgewählte Energieträger)
 - 1 . Steigerung Energieeffizienz (20 %)
 - 2 . Ölanteil maximal 40 %
 - 3 . Sicherung Kohleanteil
 - 4 . Erdgasanteil konstant (ca . 20 %)
 - 5 . Ölanteil an der Stromerzeugung (maximal 15 %)
 - 6 . Maximale Sicherheit Kernanlagen
 - 7 . Höherer Anteil erneuerbarer Energien

- auf der Grundlage größtmöglicher Sicherheitsstandards solle gewährleistet werden, daß Planung, Bau und Betrieb von Kernanlagen unter optimalen Sicherheitsbedingungen erfolgt;
- spürbare Erhöhung des Beitrags neuer und erneuerbarer Energiequellen zur Ersetzung traditioneller Brennstoffe;
- zur Sicherstellung der zuvor genannten Ziele soll die Kommission in regelmäßigen Abständen prüfen, ob die einzelstaatlichen Energiepolitiken mit den Gemeinschaftszielen übereinstimmen und dem Rat hierfür Bericht erstatten.

Bei der Verfolgung dieser energiepolitischen Ziele (Verringerung der Energieabhängigkeit, Rohölsubstitution, Energieeinsparung) hat die Gemeinschaft durchaus deutliche Erfolge aufzuweisen. Die Primärenergieerzeugung konnte seit 1974 deutlich gesteigert werden, vor allem aufgrund der erhöhten Erdölförderung im Vereinigten Königreich. Trotz höherer Wirtschaftsleistung ist der Bruttoinlandsverbrauch an Energie in der Gemeinschaft nur relativ gering gestiegen. Die Energie- bzw. Rohölabhängigkeit der Gemeinschaft konnte seit 1974 deutlich verringert werden. Es bestehen jedoch zwischen den Mitgliedstaaten noch deutliche Unterschiede in bezug auf Erzeugung und Verbrauch, Energieabhängigkeit und vor allem in bezug auf die angestrebte Rohölsubstitution.

Trotz dieser in der Vergangenheit erzielten Erfolge in bezug auf Energieeinsparung und Reduzierung der Energieabhängigkeit scheinen diese Anstrengungen in den meisten Mitgliedstaaten derzeit nachzulassen. Dies dürfte vor allem auf die rückläufigen Energiepreise und die Entspannung auf den Öl- bzw. Energiemärkten zurückzuführen sein. Diese Entspannungstendenzen dürfen jedoch nicht als langfristiges Phänomen mißdeutet werden und zum Nachlassen der Bemühungen um Energieeinsparung und -substitution verführen. Eine aktive Energiepolitik wäre - gerade auf europäischer Ebene - gefordert um hier entgegenzusteuern (z.B. marktwirtschaftliche Steuerung über Energiesteuern etc.); doch aufgrund mangelnden Konsens auf europäischer Ebene ist ein wirklich aktives Gegensteuern bisher weitgehend ausgeblieben.

V. DER BINNENMARKT FÜR ENERGIE⁶

1. GENERELLE ZIELSETZUNGEN DES BINNENMARKTKONZEPTS

Die Kommission beauftragte eine international zusammengesetzte Expertengruppe, die Kosten von "Non-Europe" zu berechnen, also die Kosten, die wegen eines nicht vollendeten Binnenmarktes in der Gemeinschaft entstehen. Diese von dem Italiener Cecchini geleitete Arbeitsgruppe legte im Jahre 1988 ihren umfassenden Bericht (sog. "Cecchini-Bericht") vor. Dieser Bericht beziffert die

⁶ Auch bereits zum Binnenmarkt für Energie ist die Literatur in der letzten Zeit sehr angewachsen; auswahlweise sollen nur als Hinweis einige Veröffentlichungen genannt werden:

Arndt, Hans-Wolfgang, "Common Carrier" bei Strom und Gas, Zur nationalstaatlichen und europarechtlichen Zulässigkeit von Durchleitungsverpflichtungen, in: Recht der Internationalen Wirtschaft, Betriebsberater International, Beilage 7 zu Heft 10/1989, S. 1ff.

Daintith, Terence, Haucher, Leigh, La stratégie énergétique en Europe: son cadre juridique, Brüssel 1986

Guibal, Jean Claude, The 1992 European internal energy market, in: Energy Policy 1989, S. 518ff.

Lukes, Rudolf, Aktivitäten der EG auf dem Strom- und Gassektor, in: Der Betrieb 1989, S. 2057ff.

Lukes, Rudolf (Hrsg.), Ein EWG-Binnenmarkt für Elektrizität - Realität oder Utopie, Köln, Berlin usw. 1988.

Palinkas, Peter, The EC on the Way to an Internal Energy Market, in: Intereconomics 1989, vol. 24, S. 246ff.

Schweitzer, Albin A., Der grenzüberschreitende Stromverbund in Europa, Baden Baden 1984.

Seidel, Martin, Die Elektrizitätswirtschaft im System des Gemeinschaftsrechts, in: EuR 1988, S. 129ff.

Steindorff, Ernst, Durchleitung von Gas im Binnenmarkt für Energie? in: Recht der Internationalen Wirtschaft, Beilage 1 zu Heft 1/1989, S. 1ff.

Töpfer, Klaus, Europäischer Binnenmarkt, Energieversorgung und Schutz der Umwelt, in: Zeitschrift für Energie 3/1989, S. 178ff.

Kosten von "Non-Europe" auf ca. 4,5 % des Bruttoinlandsprodukts der Gemeinschaft, was in Preisen von 1986 ungefähr 160 Milliarden ECU ausmachen würde. Ohne diese häufig umstrittenen Berechnungen hier näher analysieren zu wollen, so bleibt doch festzuhalten, daß das Nichtvorhandensein eines einheitlichen Binnenmarktes sicherlich mit großen gesamtwirtschaftlichen Nachteilen und Kosten verbunden ist. Das Binnenmarktkonzept, wie es von der Kommission vorgeschlagen worden ist, zielt deshalb auf die Schaffung binnenmarktgleicher Verhältnisse ab. Hierzu gehören insbesondere (siehe hierzu auch Übersicht 5):

1. Abschaffung noch bestehender Handelshemmnisse tarifärer und nicht-tarifärer Art.
2. Abschaffung aller Beschränkungen des Verkehrs von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital. Hierzu gehören:
 - a) Beseitigung der materiellen Schranken; dies bedeutet Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen für Personen und Waren;
 - b) Beseitigung der technischen Schranken (Handelshemmnisse, z. B. aufgrund unterschiedlicher Normen und Standards);
 - c) Beseitigung der Steuerschranken (Einengung der Mehrwertsteuer auf Zone zwischen 14 bis 19 %, Angleichung der Verbrauchssteuern etc.).

2. DER BINNENMARKT FÜR ENERGIE: AKTIONSBEREICHE UND PRIORITÄTEN

Auch das Nichtvorhandensein eines wirklichen Binnenmarktes für Energie aufgrund von vielfachen Handelshemmnissen und Beschränkungen ist mit gesamtwirtschaftlichen Kosten und Wohlfahrtseinbußen verbunden. Die Kommission schätzt diese Kosten auf etwa 0,5 % des gesamten Bruttoinlandsprodukts.

Zur Reduzierung dieser Kosten von "Non-Europe" im Energiebereich schlägt die Kommission die Schaffung des Binnenmarktes für Energie vor. Aktionsbereiche und Prioritäten in diesem Konzept sollten folgende Punkte beinhalten (siehe hierzu auch Übersicht 6):

ÜBERSICHT 5

I. GENERELLE ZIELSETZUNGEN DES BINNENMARKTES

Ziel: Reduzierung Kosten von " Non - Europe " (Cecchini)

Schaffung binnenmarkt- gleicher Verhältnisse :

1. Abschaffung bestehender **Handelshemmnisse**
(tarifärer und nicht - tarifärer Art)
2. Abschaffung von **Beschränkungen** (Waren, Personen,
Dienstleistungen und Kapital)
 - a. **Materielle Schranken** (keine Binnengrenzen),
 - b. **Technische Schranken** (Handelshemmnisse),
 - c. **Steuerschranken** (Mehrwertsteuer, Verbrauchsteuern) .

ÜBERSICHT 6

11. DER BINNENMARKT FÜR ENERGIE: AKTIONSBEREICHE UND PRIORITÄTEN

ZIEL: Reduzierung Kosten von " Non - Europe " im Energiebereich

1. Inkraftsetzen des Weißbuchs von 1985

2. Anwendung des Gemeinschaftsrechts

3. Umweltschutz

4. Spezifische Bereiche

a. Kosten, Preise, Tarife

b. Infrastrukturen

(1) Inkraftsetzen des Weißbuches von 1985. Hierzu gehören die Beseitigung technischer Grenzen, insbesondere die Harmonisierung von Normen und Standards und die Öffnung des öffentlichen Beschaffungswesens. Weiter gehört hierzu die Beseitigung fiskalischer Grenzen, insbesondere die Harmonisierung bei den indirekten Steuern, wie es besonders in dem Energiebereich geboten ist.

(2) Anwendung des Gemeinschaftsrechts

a) freier Waren und Dienstleistungsverkehr

Dies kann als das Herzstück des Konzepts zur Schaffung eines Binnenmarktes bezeichnet werden. Es beinhaltet vor allem die Garantie des freien Waren- und Dienstleistungsverkehrs, wie in den Artikeln 30 bis 36 EWG-Vertrag und Artikel 4 a EGKS-Vertrag festgelegt ist.

b) Staatliche Handelsmonopole

Aufgrund der besonderen Merkmale des Energiesektors (Stichwort: "natürliches Monopol") bestehen für verschiedene Energieträger (insbesondere Öl, Gas und Elektrizität) Monopole mit ganz unterschiedlichen Charakteristiken. Schon Artikel 37 EWG-Vertrag fordert, daß von diesen Handelsmonopolen nach Ende der Übergangszeit keine Diskriminierung in den Versorgungs- und Absatzbedingungen zwischen den Angehörigen der Mitgliedstaaten ausgehen dürfe. Nach Ansicht der Kommission ist die Überprüfung der bestehenden staatlichen Handelsmonopole und sonstigen Monopole im Energiebereich eine prioritäre Aufgabe. Die Kommission hat mittlerweile eine eingehendere Prüfung dieser Monopole vorgenommen, die sich vor allem auf Import und Export und auf Transport und Verteilung beziehen.

c) Wettbewerbsregeln

Nach den Wettbewerbsregeln des EWG-Vertrages (insbesondere Artikel 85 und 86 EWG-Vertrag) sind alle Vereinbarungen verboten, welche den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind. Auch hier hat die Kommission eine Überprüfung angekündigt, ob die bestehenden Vereinbarungen im Energiesektor mit den Wettbewerbsregeln des EWG-Vertrages kompatibel sind; dies bezieht sich insbesondere auf die abgegrenzten Versorgungsgebiete im Falle der Elektrizitätswirtschaft.

(3) Umweltschutz

Der Artikel 100 a EEA fordert ein hohes Schutzniveau im Umweltbereich. Gerade in diesem Bereich ist es strittig, wie dieses Erfordernis eines hohen Umweltstandards mit den heute noch bestehenden unterschiedlichen nationalen Umweltstandards vereinbar ist; auch fragt sich, wie Wettbewerbsverzerrungen aufgrund dieser unterschiedlichen nationalen Standards zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten vermieden werden können.

(4) Spezifische Bereiche der Energie

a) Generelle Zielsetzung ist die Ausrichtung aller Energiepreise an den entsprechenden Kosten und eine kohärente Preis- und Tarifstruktur ohne mißbräuchliche Eingriffe der öffentlichen Hand. Hierzu gehört nach Auffassung der Kommission auch die Sicherung einer ausreichenden Preistransparenz für alle Energiepreise, insbesondere für industrielle Nutzer.

b) Infrastrukturen

Die Kommission ist der Auffassung, daß ein einheitlicher Binnenmarkt im Energiesektor auch eine ausreichende Infrastruktur (Pipelines, Hochspannungsnetze) voraussetzt. Die Kommission hält es insbesondere für notwendig, daß bei allen großen Infrastrukturvorhaben im Energiesektor das Gemeinschaftsinteresse voll zum Tragen kommt und seitens der Gemeinschaft sichergestellt wird, daß die vorhandenen Infrastrukturen auch von allen Beteiligten besser genutzt werden können, um so die optimale Nutzung dieser Infrastrukturen zu gewährleisten. Zielrichtung ist hier die Schaffung eines erhöhten Wettbewerbs.

3. DIE SCHAFFUNG DES BINNENMARKTES FÜR ENERGIE: HEMMNISSE BEI EINZELNEN ENERGIETRÄGERN

Die EG-Kommission hat in ihrem ersten Arbeitsbericht⁷ zum Binnenmarkt für Energie eine ausführliche Bestandsaufnahme der bestehenden Hemmnisse für die einzelnen Energieträger vorgenommen. Nur kurz sollen die wichtigsten dieser

⁷ KOM(88) 238 endg.

Hemmnisse für die einzelnen Energieträger genannt werden (siehe hierzu auch Übersicht 7):

(1) Feste Brennstoffe

Zunächst einmal ist darauf hinzuweisen, daß feste Brennstoffe in den Geltungsbereich zweier EG-Verträge fallen: Braunkohle und Torf unterliegen dem EWG-Vertrag, während für Steinkohle, Braunkohlenbriketts und Braunkohlenschwelkoks der EGKS-Vertrag gilt⁸. Hinsichtlich der rechtlichen Regelungen ist weiterhin wichtig, daß gemäß Artikel 71 des EGKS-Vertrages die Zuständigkeit der Regierungen der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Handelspolitik (Außenhandel) nicht berührt wird⁹.

Für die Schaffung des Binnenmarktes für Energie sind Hemmnisse im Bereich der festen Brennstoffe vor allem aufgrund vertikaler Vereinbarungen zwischen Erzeugern und Verbrauchern von Bedeutung. Viel Kritik hat auf Seiten der EG-Kommission die Vereinbarung in der Bundesrepublik Deutschland zwischen den Elektrizitätserzeugern und der Kohleindustrie über die Abnahme fester Kohlemengen bis zum Jahre 1995 (sogenannter "Jahrhundertvertrag") ausgelöst. Abweichend vom grundsätzlichen Beihilfeverbot, wie es in Art. 4 c EGKS-Vertrag festgelegt ist, hat die Kommission den Mitgliedstaaten die Gewährung von Beihilfen an den Steinkohlenbergbau verschiedentlich genehmigt, zuletzt durch die Grundsatzentscheidung Nr. 2064/86/EGKS vom 30. Juni 1986¹⁰. Nach dieser Entscheidung können Beihilfen als mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Gemeinsamen Marktes vereinbar angesehen werden, wenn sie zur Verwirklichung von einem der drei folgenden Ziele beitragen:

- Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit
- Errichtung neuer wirtschaftlich fähiger Förderkapazitäten
- Lösung der mit der Entwicklung des Steinkohlenbergbaus zusammenhängenden sozialen und regionalen Problemen.

Auch nach den jüngsten Vereinbarungen zwischen der EG-Kommission und der Bundesregierung hinsichtlich der deutschen Beihilfen nach dem 3. Verstromungsgesetz (Jahrhundertvertrag und Kohlepfennig) bleibt strittig, ob und inwieweit das deutsche Beihilfesystem für die Kohleindustrie länger-

⁸ siehe: ebenda, S. 32

⁹ siehe: ebenda

¹⁰ siehe: Amtsblatt (ABl. L 177/86)

ÜBERSICHT 7

III. SCHAFFUNG DES BME: HEMMNISSE BEI EINZELNEN ENERGIETRÄGERN

1. FESTE BRENNSTOFFE

Rechtliche Regelungen : UNTERSCHIEDE EWGV UND EGKSV

VERTIKALE VEREINBARUNGEN (Z. B. "JAHRHUNDERTVERTRAG")

2. ERDÖL

Preis- und Steuerpolitik

Explorations- und Fördermonopole

SPEZIELLE NATIONALE REGELUNGEN

3. ERDGAS

Preis- und Steuerpolitik

Lizenzen und Konzessionen

Monopole Gastransport

4. ELEKTRIZITÄT UND KERNENERGIE

"NATÜRLICHES" MONOPOL: Abgrenzung der Versorgungsgebiete

Einfuhrbeschränkungen

Unterschiedliche Rahmenbedingungen:

(UMWELTSCHUTZ- UND SICHERHEITSAUFLAGEN)

fristig Bestand haben kann, zumal das deutsche System nicht unmittelbar auf eines der drei zuvor genannten Ziele ausgerichtet ist, die laut erwähnter EG-Grundsatzentscheidung Voraussetzung für die Gewährung von Beihilfen sind. Nach Vorlage des für das Frühjahr 1990 erwarteten Berichts der deutschen Expertenkommission (Mikat-Kommission) zur Problematik der Kohlebeihilfen in der Bundesrepublik wird dieses Thema sicherlich wieder auf dem Tisch sein.

(2) Erdöl

Als Hemmnisse für die Schaffung des Binnenmarktes sind im Fall des Erdöls hier vor allem unterschiedliche Besteuerungen des Erdöls (spezielle Verbrauchssteuern und auch unterschiedliche Mehrwertsteuersätze) in den Mitgliedstaaten zu nennen; ferner: Explorations- und Fördermonopole, Vergabe von Konzessionen für die Erdölexploration, nationale Beschränkungen in Bezug auf Transport und Import von Erdölerzeugnissen und unterschiedliche Pflichtbevorratungsregelungen in den einzelnen Mitgliedstaaten.

(3) Erdgas

Ebenso wie beim Erdöl sind als Hemmnisse für die Schaffung des Binnenmarktes im Falle des Erdgases wiederum Unterschiede in der Besteuerung (spezielle Verbrauchssteuern und unterschiedliche Mehrwertsteuersätze) zu nennen; ferner: Lizenzen, Konzessionen und sonstige staatliche Genehmigungen für Exploration und Förderung von Erdgas und bestehende de-jure oder de-facto Monopole beim Gastransport mit möglicher Beschränkung von Wettbewerb und freiem Handelsverkehr.

(4) Elektrizität und Kernenergie

Mögliche Hemmnisse bei der Schaffung des Binnenmarktes sind in diesem Falle die sehr ausgeprägten staatlichen Regulierungsmaßnahmen, die in allen Mitgliedstaaten zu ähnlichen Elektrizitätsversorgungsstrukturen und zu einer Abgrenzung der Versorgungsgebiete ("natürliches Monopol") geführt haben¹¹. Zwar gibt es in der Gemeinschaft zwischen den einzelnen

¹¹ siehe hierzu u.a.: Christoph Schalast, Die Deutsche Elektrizitätswirtschaft und der EG-Binnenmarkt für Energie; Adam Farr, The Electricity Industry in the United Kingdom and the Netherlands; (beide Arbeiten erscheinen in Kürze in der Reihe Energie und Forschung des Europäischen Parlaments)

Mitgliedstaaten einen gut entwickelten Stromverbund, der sich aber vor allem auf den Ausgleich von Lastspitzen zwischen den beteiligten Elektrizitätsversorgungsunternehmen beschränkt und nur einen Austausch von Elektrizität in der Größenordnung von etwa 5 % der Elektrizitätserzeugung insgesamt bewirkt. Trotz dieses Stromverbundes gibt es tatsächlich eigentlich keinen Handel im üblichen Sinne für das Produkt "Elektrizität", faktisch bestehen vielmehr quasi mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen, die als ein Verstoß gegen die Warenverkehrsfreiheit, wie sie in Art. 36 EWG-Vertrag verankert ist, aufgefaßt werden könnte.

Als weiteres Hemmnis für die Schaffung des Binnenmarktes sind gerade im Falle der Elektrizitätswirtschaft zu nennen:

- die stark unterschiedlichen Rahmenbedingungen in den Mitgliedstaaten in bezug auf Umweltschutz- und Sicherheitsauflagen;
- große Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten in bezug auf staatliche Eingriffe und Regulierung und in bezug auf energiepolitische Zielvorgaben und versteckte oder offene Subventionen.

VI. VIER KOMMISSIONSVORSCHLÄGE ZUR SCHAFFUNG EINES BINNENMARKTES FÜR ENERGIE

1. ZIELRICHTUNG UND VERFAHREN

Im Juli 1989 hat die EG-Kommission vier Vorschläge für Ratsrichtlinien unterbreitet, die wichtige Bausteine für einen Binnenmarkt für Energie darstellen. Insbesondere sollen mit den vorgeschlagenen Maßnahmen die Bedingungen für eine größere Wettbewerbsfähigkeit der energieverbrauchenden Industrie geschaffen werden. Diese vier Vorschläge der EG-Kommission werden zur Zeit vom Europäischen Parlament geprüft; mit einer Stellungnahme des Parlaments ist voraussichtlich im Frühjahr 1990 zu rechnen. Erst danach kann der Rat gegebenenfalls die entsprechenden Richtlinien erlassen. Die Einwirkungsmöglichkeiten des Parlaments hängen von der Rechtsgrundlage der Vorschläge ab; zwei dieser Vorschläge stützen sich auf Art. 100 a EWG-Vertrag, der durch die Einheitliche Europäische Akte eingefügt wurde und die Einwirkungsmöglichkeiten des

Europäischen Parlaments (Kooperationsverfahren und zweite Lesung) beträchtlich erweitert hat.

2. DIE VIER KOMMISSIONSVORSCHLÄGE¹²

2.1. Verbesserung der Preistransparenz für industrielle Endverbraucher bei Gas- und Strompreisen¹³

In diesem Richtlinienvorschlag, der sich auf Artikel 213 EWG-Vertrag als relevante Rechtsgrundlage stützt, vertritt die Kommission die Auffassung, daß ein Mangel an ausreichender Preistransparenz herrsche und hierdurch der Wettbewerb behindert werde und die großen industriellen Verbraucher nicht in den Genuß sonst möglicher günstigerer Bezugsquellen kommen. Mehr Preistransparenz soll Diskriminierungen auf der Verbraucherseite vermindern und die Wahlmöglichkeiten der Verbraucher erhöhen. Deshalb verpflichtet der Richtlinienentwurf die Mitgliedstaaten, der Kommission die notwendigen Daten (Preise etc.) zu übermitteln, um eine höhere Preistransparenz zu gewährleisten.

Bisher wurde die Preistransparenz auf freiwilliger Basis mittels des statistischen Dienstes der EG-Kommission (EUROSTAT) hergestellt. Vor diesem Hintergrund fragt sich,¹⁴ ob ein zwangsweises Rechtsinstrument wirklich notwendig ist, zumal die betroffenen Bereiche bereit sind, eventuell noch vorhandene statistische Lücken zu schließen.

Ursprünglich sollten von dem Preistransparenzverfahren die Preise aus Individualverträgen für große industrielle Verbraucher nicht erfaßt werden. Demgegenüber erfaßt der Richtlinienvorschlag durch die Einführung des Systems "Marker Prices" (typisierte, d. h. fiktive Preise für typisierte große Stromlieferungen) auch industrielle Stromabnahmen von bis zu 75 MW (d. h. mit Jahresstromabnahmen von mehr als 500 Mio kWh). Das "Marker Prices-System" ist

¹² Siehe hierzu die Übersichten 8 und 9

¹³ Kommissionsvorschlag KOM(89) 332 endg.

¹⁴ Zum folgenden siehe: Bundesverband der deutschen Industrie (BDI), Vorläufige Bewertung der Kommissionsvorschläge zur Vollendung des Binnenmarktes für Energie, August 1989 (unveröffentlichtes Papier)

ÜBERSICHT 8

KOMMISSIONSVORSCHLÄGE
ZUR SCHAFFUNG EINES BME

1. PREISTRANSPARENZ

RECHTSGRUNDLAGE: Art. 213 EWGV

ZIELSETZUNG: Preistransparenz vermindert Diskriminierungen

PROBLEM: Bürokratie, Datenschutz

2. INVESTITIONSVORHABEN VON GEMEINSCHAFTLICHEM
INTERESSE

RECHTSGRUNDLAGE: Art. 213 EWGV

ZIELSETZUNG: Sicherung von Gemeinschaftsinteressen

PROBLEM: Investitionslenkung, Bürokratie, Datenschutz

ÜBERSICHT 9

3. TRANSIT VON ELEKTRIZITÄT

RECHTSGRUNDLAGE: Art. 100 a EWGV

ZIELSETZUNG: Mehr Stromaustausch
Mehr Wettbewerb

1. SCHRITT: DURCHLEITUNGSVERPFLICHTUNG

BETEILIGTE: VERBUNDUNTERNEHMEN

2. SCHRITT: Common-carriage:

DURCHLEITUNGSVERPFLICHTUNG FÜR DRITTE

PROBLEM: Bürokratie

Freie Kapazitäten

Preissetzung für Durchleitung

Versorgungssicherheit

Preiseffekte für Abnehmer

4. TRANSIT VON ERDGAS

siehe: Transit Elektrizität

zwar um Anonymisierung bemüht. Durch Veröffentlichung der Marker Prices besteht jedoch die Gefahr, daß durch Schaffung eines Berufungstatbestandes bei Vertragsverhandlungen angemessene Strompreisdifferenzierungen nicht durchgesetzt werden können. Das Transparenzverfahren würde dann das Gegenteil des Gewollten - wettbewerbsorientierte Strompreise - bewirken.

Überall dort¹⁵, wo Verträge (z. B. für Grundstromlieferungen) frei ausgehandelt werden können (wie z. B. für Großverbraucher in der Bundesrepublik Deutschland) ist die Wahrung der Vertraulichkeit der individuellen Vereinbarungen unbedingte Voraussetzung für das Funktionieren des Wettbewerbs. Gerade die Industriellen selbst legen größten Wert darauf, daß die von ihnen abgeschlossenen Verträge nicht der Konkurrenz bekannt werden. Zudem hängen die vereinbarten Preise - vor allem bei Elektrizität - schließlich von den speziellen Versorgungsmöglichkeiten der jeweiligen Elektrizitätsversorgungsunternehmen ab.

Als Einwand gegen diesen Entwurf wird die Gefahr der Schaffung einer neuen Bürokratie vorgebracht. Auf besondere Bedenken¹⁶ datenschutzrechtlicher Art stößt Artikel 5 des Richtlinienvorschlages, der der Kommission die Möglichkeit zur Ausforschung der meldepflichtigen Unternehmen einräumen würde. Für den Fall eines kartellrechtlichen Mißbrauchsverdachts bedarf es dieser besonderen Ausforschungsmöglichkeit nicht, da das europäische Kartellrecht ausreichende Möglichkeiten bereithält.

2.2. Investitionsvorhaben von gemeinschaftlichem Interesse im Öl-, Gas- und Elektrizitätssektor¹⁷

Dieser Kommissionsvorschlag, der sich wiederum auf Artikel 213 EWG-Vertrag als Rechtsgrundlage stützt, soll eine bereits seit 1972 bestehende Verordnung¹⁸

¹⁵ Die folgenden Ausführungen stützen sich auf eine unveröffentlichte Stellungnahme der Vereinigung deutscher Elektrizitätswerke (VdEW) zu dem Kommissionsvorschlag

¹⁶ Siehe hierzu wieder: BDI, a.a.O.

¹⁷ KOM(89) 335 endg.

¹⁸ Verordnung (EWG) Nr. 1056/72, ABl. L 120/72, geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1215/76, ABl. L 140/76

über Investitionsvorhaben erweitern und ergänzen. Zielsetzung ist es, anstelle der bisher üblichen jährlichen Mitteilung wichtiger Investitionsvorhaben die unverzügliche Information der Kommission über Investitionsvorhaben bereits im Planungsstadium vorzusehen. Von der Kommission sollen die so erhaltenen Informationen an die anderen Mitgliedstaaten weitergeleitet werden; diese Mitgliedstaaten erhalten dazu die Möglichkeit, in kurzer Frist zu diesem geplanten Investitionsvorhaben "ihre Anmerkungen zum gemeinschaftlichen Aspekt des Projektes und insbesondere zu vorhandenen oder geplanten möglichen Alternativ-Lösungen zum Investitionsvorhaben einzubringen."

Die von der Wirtschaft gegen diesen Richtlinienentwurf vorgebrachte Kritik ist besonders prägnant vom BDI zusammengefaßt worden:¹⁹

Gegen die vorgesehene Beschleunigung des Informationsflusses kann nichts Gravierendes eingewendet werden. Problematischer ist die vorgeschlagene Verbreitung der Informationen an die anderen Mitgliedstaaten. Diese sollen entsprechend Artikel 4 der Verordnung die so erhaltenen Informationen zwar vertraulich behandeln, aber bei der vorwiegend staatlich organisierten Energiewirtschaft in den sonstigen Mitgliedstaaten der EG dürften die Informationsempfänger praktisch mit den direkten Konkurrenten der potentiellen Investoren identisch sein; dies vor allem auch deshalb, weil die Verbreitung der Investitionsmeldungen an die übrigen Mitgliedstaaten ja gerade zu dem Zweck erfolgt, eigene Alternativ-Lösungen zum Investitionsvorhaben ins Spiel zu bringen. Die Investitionsneigung könnte dadurch nachteilig berührt werden.

Weiter wird von der Wirtschaft kritisch angemerkt, daß eine solche Investitionsmeldung, wie sie der Kommissionsvorschlag beinhaltet, dem § 4 des deutschen Energiewirtschaftsgesetzes sehr nahe kommt und der Kommission hiermit eine Quasi-Investitionslenkung (Beanstandung und ggf. Verhinderung von Investitionsvorhaben) zuerkannt werden könnte. "Der damit verbundene Zentralismus würde dem föderativen Prinzip diametral widersprechen, das mit gutem

¹⁹ Siehe; BDI, a.a.O.

Grund die Begutachtung von Investitionen im Strom- und Gasbereich gemäß § 4 Energiewirtschaftsgesetz den deutschen Bundesländern überträgt."²⁰

Aufgrund der mit diesem Entwurf verbundenen Probleme (Gefahr der Investitionslenkung, Bürokratie und Datenschutz) ist der weitere Weg dieses Vorschlages noch sehr ungewiß.

2.3. Ausweitung der innergemeinschaftlichen Stromlieferungen: Transit von Elektrizitätslieferungen über die großen Netze²¹

Generelle Zielsetzung dieses Richtlinienentwurfs ist es, durch Schaffung ausreichender Transitmöglichkeiten (Durchleitungsverpflichtung) den Wettbewerb auf dem Strommarkt zu erhöhen und den Stromverbund in der Gemeinschaft auszuweiten, wodurch sich die Kommission deutliche Wohlfahrtsgewinne durch Kostenreduzierungen verspricht.

Soweit es um Wettbewerb geht und das Problem der Durchleitung als eine Wettbewerbsfrage angesehen wird, kommt Artikel 87 EWGV als Rechtsgrundlage zum Erlaß von Richtlinien in Betracht. Die Kommission hat für ihre Richtlinienvorschläge jedoch Artikel 100a EWGV zugrundegelegt und ist deshalb auch kritisiert worden²². Insbesondere wird von Kritikern auf den Vorrang des Wettbewerbsrechts verwiesen und darauf, daß Artikel 100a nur zur Rechtsangleichung diene. Durch die Richtlinienentwürfe werde jedoch Recht neu geschaffen²³. Dagegen wird eingewandt, daß die Subsidiarität gegenüber dem Wettbewerbsrecht schon deshalb nicht bestehe, da es bei den Transitrichtlinien nicht nur um Durchleitung, sondern um mehr gehe²⁴, und daß der Begriff der Angleichung in einem weiten Sinne verstanden werden müsse²⁵. Für eine Maßnahme nach Artikel 100a EWGV

²⁰ so: BDI, a.a.O.

²¹ KOM(89) 336 endg.

²² siehe: Arndt, a.a.O.

²³ Zum folgenden siehe: Angela Rapp, Binnenmarkt und Energiepolitik: Überlegungen zu bestehenden rechtlichen Regelungen in den EG-Verträgen, Luxemburg 1989 (Diskussionspapier, unveröffentlicht, erstellt für die DG IV des Europäischen Parlaments)

²⁴ siehe: Arndt, a.a.O., S. 22

²⁵ ebenda, S. 23; Langeheine in: Grabitz, Kommentar zum EWG-Vertrag, Stand November 1987, München, Rn 43 zu Artikel 100 a

müssen nämlich gerade keine nationalen Vorschriften vorhanden oder in Planung sein, die negative Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarktes hervorrufen können. Auch neue Lösungen können im Wege einer präventiven Rechtsangleichung über Artikel 100a EWGV durchgesetzt werden²⁶. Nach Aussage der Kommission²⁷ sollen durch die Richtlinien lediglich die Grundentscheidungen des Wettbewerbsrechts konkretisiert werden. Das würde gegen die Anwendung des Artikels 100 a sprechen.

Die Vorschriften des Umweltrechts, insbesondere Artikel 130 r,s könnten anwendbar sein, da es gerade der Energiebereich ist, der für Umweltschäden, wie Treibhauseffekt oder Luftverschmutzung, verantwortlich ist²⁸. Soweit es um rationelle und umweltgerechte Energieversorgung ginge, kämen die Artikel 130 r f. EWGV als Rechtsgrundlage in Betracht. Hier aber wäre zu fragen, ob Umweltschutz und Ressourcenschonung nicht nur einen untergeordneten Stellenwert in der Energiepolitik haben. Wichtig erscheint es deshalb, die Grundaussagen der Artikel 130 r ff. im Rahmen einer Neuausrichtung der Energiepolitik fest zu verankern.

Ein Rückgriff auf Artikel 235 EWGV kommt nur dann in Betracht, wenn vorhandene Rechtsgrundlagen nicht ausreichen²⁹, gegen seine Anwendung spricht, daß im Vertrag - zwar verstreute und rechtlich teilweise unklare - Befugnisse vorgesehen sind.

Inhaltlich hat der Kommissionsentwurf sich zum Ziel gesetzt, durch die Einführung der Transitpflicht auf dem Hochspannungsnetz den gebietsüberschreitenden Stromhandel zwischen den Verbundunternehmen zu intensivieren. Insofern soll die Richtlinie das Transitrecht in den einzelnen EG-Mitgliedstaaten tatsächlich durchsetzen.³⁰

²⁶ ebenda

²⁷ KOM(89) 336, Nr. 36

²⁸ Töpfer, Europäischer Binnenmarkt, Energieversorgung und Schutz der Umwelt, in Zeitschrift für Energie, 3/89, S. 178 ff. (183)

²⁹ Langeheine in: Grabitz, a.a.O., Rn 43 zu Artikel 100 a

³⁰ So: BDI, a.a.O.

Auch dieser Richtlinienentwurf hat in der Wirtschaft zahlreiche kritische Stimmen hervorgerufen. Diese Kritikpunkte betreffen vor allem:³¹

- zu hoher bürokratischer Aufwand zur Durchsetzung des Transitrechts. Der Transitvertrag soll ein privatrechtlicher Vertrag sein, dessen Konditionen zwischen den Gesellschaften ausgehandelt werden sollen. Im Widerspruch dazu steht, daß jeder Antrag auf Transit innerhalb einer achttägigen Frist der Kommission mitgeteilt werden muß. Auch der Abschluß eines Transitabkommens muß der Kommission gemeldet werden. Hintergrund für diese frühe und umfassende Unterrichtung der Kommission über alle Transitgeschäfte mit einer Mindestdauer von einem Jahr ist offenbar Artikel 4 des Richtlinienvorschlages, nach dem die Kommission auf Beschwerde des Antragstellers, aber auch von Amts wegen, gegen die mißbräuliche Verweigerung von Transitverträgen vorgehen kann. Angesichts des begrenzten Teilnehmerkreises, dem ein Transitrecht eingeräumt wird, ist eine derart frühe Einschaltung der Kommission mit dem entsprechenden bürokratischen Aufwand unnötig.

- Ausreichende Konkretisierung der Mißbrauchsvorschriften durch das EG-Wettbewerbsrecht. Es würde ausreichen, wenn die Richtlinie lediglich materielle Vorschriften zum Verfahren und Inhalt des ansonsten frei auszuhandelnden Transitvertrages enthielte und den Transitberechtigten und -verpflichteten entsprechend Artikel 4 ein Beschwerderecht eingeräumt würde (Konkretisierung der Mißbrauchsvorschriften des EG-Wettbewerbsrechts). Dieses Zurücktreten der Rolle der Kommission wäre um so mehr gerechtfertigt, als am europäischen Verbundnetz auch Staaten beteiligt sind, die nicht zur EG gehören (vor allem die Schweiz ist ein zentrales Transitland!) und insofern einerseits durch die Richtlinie nicht verpflichtet werden können, andererseits aber gebraucht werden, damit Transitvorgänge in praxi durchgeführt werden können.

- Versorgungssicherheit hat Vorrang vor Transit. In der Richtlinie kommt zu wenig zum Ausdruck, daß die Sicherheit und Qualität der Versorgung im Gebiet des zum Transit verpflichteten Unternehmens und damit die Interessen der Stromverbraucher in seinem Versorgungsgebiet im Zweifelsfall Vorrang

³¹ So: BDI, a.a.O.

vor dem Transit haben müssen. Die Erfüllung der Transitzpflicht darf nicht allein eine Frage der Höhe der Transitzvergütung sein. Wenn durch den Transit dem Transitzunternehmen die Erfüllung der eigenen Versorgungsaufgaben in seinem eigenen Versorgungsgebiet unmöglich gemacht würde, muß es das Recht haben, ein Transitzbegehren abzulehnen. Sollte aus Gründen der Leitungskapazität ein Transitzvorgang in dem gewünschten Umfang nicht möglich sein, so könnte daran gedacht werden, den am Transit interessierten Unternehmen das Recht zur Leitungsverlegung im Transitzgebiet einzuräumen.

Auf besondere Kritik ist die Absicht der Kommission gestoßen, als Schritt mittelfristig ein "common carriage" einzuführen. Ein solches "common carrier"-System würde auch eine Durchleitungsverpflichtung durch die Netze für Dritte beinhalten; die Dritten sind jetzt nicht mehr - wie in der zuvor dargestellten Transitzrichtlinie - beteiligte Verbundunternehmen, sondern auch sonstige Unternehmen (regionale oder örtliche Stromverteiler und Endabnehmer wie größere Industriekunden). Gerade dieser Vorschlag hat den Widerstand der Elektrizitätswirtschaft hervorgerufen, da er - wie verschiedentlich betont wird - einen enteignungsähnlichen Zugriff auf die Produktionsmittel (Netze) darstellt und wegen der Gefahr des Heraussuchens attraktiver Großkunden ("Rosinenpickerei") die Versorgungssicherheit gefährdet und für die Masse der Verbraucher nur zu ungünstigeren Bezugsbedingungen führen würde.

Bereits der eigentliche Transitzvorschlag (Durchleitungsverpflichtung für Verbundunternehmen) ist mit zahlreichen technischen Problemen (Frage der Verfügbarkeit von Kapazitäten und der Preissetzung für die Durchleitung) verbunden. Es scheint aber, daß die betroffene Elektrizitätswirtschaft sich mit der Transitzverpflichtung wird abfinden können. Auf stärksten Widerstand wird aber der Plan stoßen, diesen Transit mittelfristig auf ein "common carriage"-System hin zu erweitern.

2.4. Transit von Erdgas im Bereich großer Netze

Dieser Vorschlag zur Erhöhung des Erdgasaustausches verfolgt ähnliche Zielsetzungen (mehr Wohlstand, günstigere Konditionen für Verbraucher etc.) wie der zuvor dargestellte Entwurf für den Stromtransit. Auch ist hier wiederum als Rechtsgrundlage Artikel 100 a EWGV gewählt worden (Kritik analog zur Wahl der Rechtsgrundlage für Stromtransit).

Auch in diesem Fall betrifft die vorgesehene Durchleitungsverpflichtung die beteiligten Verbundunternehmen; analog zum Stromtransit ist auch hier mittelfristig ein "common carriage"-System ins Auge gefaßt worden. Im Gegensatz zum Strommarkt würde die Schaffung einer Durchleitungsverpflichtung in der EG wohl, wie von der betroffenen Industrie vehement vorgetragen wird, mit konkreten Risiken und Gefahren behaftet sein, denen nur fragwürdige Chancen gegenüberstehen. Es wird vorgebracht,³² daß die Kooperation in der europäischen Gaswirtschaft ausreichend funktioniert. Die Chancen für günstigere Gemeinstandskosten der Großabnehmer werden als sehr begrenzt angesehen:

- Industrie kann sich nicht von einzelnen Lieferquellen abhängig machen.
- Industrie braucht Flexibilität bezüglich Standort und Lieferzeit.
- Durch Zersplitterung der Nachfragen gestärkte Produzenten werden evtl. Vorteile für sich beanspruchen.
- Produzenten wollen nicht Preis für laufende Lieferungen mit vertraglichen Anpassungsregeln gefährden.
- Selten Wettbewerb zwischen alternativen Transport-Optionen.

Dagegen werden konkrete Risiken einer Durchleitungsverpflichtung im Erdgasbereich genannt:

- Stärkung der staatlichen Anbietermonopole aus Norwegen, Niederlande, UdSSR und Algerien durch
 - Zugang zur europäischen Infrastruktur gegen Kostenerstattung
 - Zersplitterung der Nachfrage.

³² Siehe hierzu: Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft (BGW), Bonn, unveröffentlichte Stellungnahmen zum Kommissionsvorschlag

- Aufhebung der Versorgungssouveränität: Produzenten bestimmen, wer beliefert wird.
- Gefährdung langfristiger Importverträge, Abschluß neuer Verträge erschwert oder unmöglich gemacht; dadurch Gefährdung der langfristigen Versorgungssicherheit.
- Verzerrung der Wettbewerbsstruktur: Unterschiedliche Konsequenzen für die unterschiedlichen gaswirtschaftlichen Strukturen in den einzelnen Mitgliedstaaten.
- Durchleitungsinteressent besser gestellt als Investor, da Kostenübernahme nur im konkreten Bedarfsfall. Bremst Investitionsbereitschaft, insbesondere auch für Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgungssicherheit.
- Regionalisierung der Industriepreise.
- Ordnungspolitische Bedenken: Verpflichtung, privatwirtschaftliche Investitionen Wettbewerbern zur Verfügung stellen zu müssen.
- Schaffung einer europäischen Regulierungsbehörde; mehr Bürokratie.
- Zweifel an Funktionsfähigkeit von Regulierungen, generell und insbesondere bei nicht auszuschließenden zukünftigen Mangellagen.

Nicht nur die betroffene Gaswirtschaft selbst, sondern die Gesamtwirtschaft sieht die Kommissionsvorschläge für den Gastransit außerordentlich kritisch, so betont beispielsweise der zuvor bereits genannte BDI³³ u. a.:

- Vorschläge tragen Unterschiede zwischen Gas und Strom nicht hinreichend Rechnung. Es darf nicht übersehen werden, daß die Gaspreise in Substitutionskonkurrenz vor allem zum Heizöl nach dem Grundsatz der Anlegbarkeit gebildet werden, während dies beim Strom nur dann der Fall ist, wenn er auf dem Wärmemarkt verkauft wird. Die Gaspreise steigen und fallen mit

³³ BDI, a.a.O.

den Heizölpreisen, und insoweit gibt es auch keine wesentlichen Preisdifferenzen zwischen den EG-Ländern. Hinsichtlich dieses grundlegenden Unterschieds wird zu fragen sein, ob für Erdgas überhaupt ein Bedürfnis besteht, den gebietsübergreifenden Gasaustausch durch die Einführung einer Transit- und später einer Durchleitungspflicht für Dritte (common carriage) zu intensivieren.

- Zu große Strukturunterschiede zwischen den EG-Mitgliedsländern. Problematisch dürfte aus deutscher Sicht insbesondere sein, daß 29 deutsche Gasunternehmen von der Transitrichtlinie betroffen sind, in den übrigen EG-Staaten dagegen nur jeweils ein (Staats-)Unternehmen. Durch das Fehlen faktischer Chancengleichheit besteht die Gefahr, daß die Wettbewerbsbedingungen zu Lasten der deutschen Gaswirtschaft verzerrt werden und das angestrebte Ziel der schrittweisen wettbewerblichen Auflockerung durch eine faktische Begünstigung der nationalen Gasverbundunternehmen in den anderen Gemeinschaftsländern ins Gegenteil verkehrt wird.

Wegen dieser weitverbreiteten Kritik an den Kommissionsvorschlägen zum Erdgastransit ist es derzeit mehr als fraglich, ob die Vorschläge in absehbarer Zeit zu einer Ratsrichtlinien führen werden.

VII. KONSEQUENZEN DES BINNENMARKTES FÜR ENERGIE, ZUSAMMENFASSUNG UND AUSBLICK

Wenn man auf die Energiepolitik der Gemeinschaft seit Mitte der siebziger Jahre - vielleicht seit 1973, dem 1. Ölpreisschock - blickt, so muß man zwar feststellen, daß in diesem Zeitraum die Gemeinschaft insgesamt doch wichtige Erfolge bei der Realisierung der von ihr angestrebten Energieziele (Energieeinsparung, Rohölsubstitution, Importdiversifizierung etc.) zu verzeichnen hat. Angesichts der globalen Rahmendaten (globale Umweltbedrohungen, Klimagefahren, Energiehunger der 3. Welt etc.) müssen diese von der Gemeinschaft erzielten Erfolge aber als insgesamt zu gering und als nicht ausreichend bezeichnet werden. Größere Erfolge bei der Realisierung der angestrebten

Energieziele wären technisch durchaus möglich gewesen, doch hat sich die Gemeinschaft politisch nicht zu deutlicheren Maßnahmen und Handlungen durchringen können. Gerade angesichts der weltweiten Entspannungstendenzen auf den weltweiten Energie- und Rohölmärkten wäre ein deutlicheres Gegensteuern auf Gemeinschaftsebene (z.B. in Form von kompensierenden Energiesteuern) geboten gewesen, weil sonst - wie es geschehen ist - diese Entspannungstendenzen als langfristiges Phänomen mißdeutet werden und zum Nachlassen der Bemühungen um Energieeinsparung und -substitution verführen.

Die Vergangenheit hat gezeigt, daß die Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten in bezug auf Energieressourcen und Energieverbrauch, in bezug auf die jeweiligen nationalen Energieziele und in bezug auf die unterschiedlichen Wirtschaftseckdaten doch sehr groß sind und häufig ein geschlossenes energiepolitisches Handeln erschweren oder gar verhindern.

Mit der Schaffung des Binnenmarktes bis Ende 1992 hat sich die Gemeinschaft ein sehr ehrgeiziges Ziel gesetzt. Gerade bei der Schaffung des Binnenmarktes auch für den Energiebereich zeigen sich die wesentlichen Schwierigkeiten erst, wenn man sich am Beispiel einzelner Märkte einmal konkret vor Augen führt, welche Vielzahl von Maßnahmen und Schritten notwendig sind, um diese "größte Deregulierungsmaßnahme der Weltgeschichte", wie die Vollendung des Binnenmarktes häufig genannt wurde, in die Tat umzusetzen. Dies wird exemplarisch bereits an den zuvor dargestellten vier Richtlinienentwürfen der Kommission zur Schaffung eines solchen Binnenmarktes für Energie deutlich.

Auch wenn derzeit noch strittig ist, ob und ggf. inwieweit diese vier Richtlinienentwürfe vom Rat verabschiedet werden, so ist doch abzusehen, daß der Energiesektor integraler Bestandteil des Binnenmarktkonzeptes ist und sich den damit implizierten Deregulierungsmaßnahmen nicht verschließen können. Diese Schaffung des Binnenmarktes für Energie hat wichtige Implikationen, die im folgenden kurz charakterisiert werden sollen³⁴:

- Die stringente Umsetzung des Binnenmarktkonzeptes impliziert - zumindest faktisch - auch eine Koordinierung der Energiepolitiken der Mitglied-

³⁴ siehe zum folgenden auch: Brandt/Palinkas, a.a.o., S. 100

staaten, die über die lose gegenwärtige Abstimmung weit hinausgeht; dieser faktische Zwang zur Koordinierung der Energiepolitiken (explizit oder implizit) resultiert aus der Tatsache, daß mit der Umsetzung des Binnenmarktkonzeptes den nationalen Regierungen die gegenwärtigen Freiheitsgrade im Bereich der Energiepolitik (z.B. Kohle-Vorrangpolitik, Setzen auf Kernenergie oder aber Ausstieg aus der Kernenergie etc.) weitgehend beschnitten werden;

- Zu dieser Koordinierung der Energiepolitiken der Mitgliedstaaten kommt es insbesondere, weil es zur Verwirklichung der energiepolitischen Zielsetzungen der Gemeinschaft (z.B. Erdölsubstitution, Minderung der Abhängigkeit von importierter Energie, rationelle Energienutzung und Energieeinsparung etc.) auch einer kohärenten und in sich geschlossenen Energiepolitik bedarf. Bei dem mit dem Binnenmarktkonzept konstitutiv verbundenen freien Verkehr von Gütern und Dienstleistungen im Energiebereich können die genannten energiepolitischen Zielsetzungen nur noch dann mit Aussicht auf Erfolg angestrebt werden, wenn eine weitgehende Koordinierung der Politiken selbst stattfindet; dies impliziert insbesondere Abstimmungen im Bereich der Preis- und Steuerpolitik und in bezug auf die einzelnen Energieträger.

- Gerade im Hinblick auf die Schaffung des Binnenmarktes kann der relevante Markt nicht mehr der jeweilige nationale Markt, sondern - soll die EG selbst und erst recht der Binnenmarkt nicht zu einer Farce und Wortchimäre degradiert werden - eben nur der EG-weite gemeinsame Markt sein. Unter dem Schlagwort der Versorgungssicherheit darf dann keine Zuflucht mehr zu faktisch protektionistischen Maßnahmen der Marktabstottung ge-griffen werden. Dies hat aber andererseits auch Konsequenzen im Falle von Versorgungsengpässen, nämlich den Zwang zur gegenseitigen Unterstützung, zum "burden sharing" und zur "Poolung" der vorhandenen EG-weiten Reserven im Krisenfall.

- Auch im Energiebereich zeigt sich mit besonderer Deutlichkeit wieder, daß die wirkliche Schaffung eines Binnenmarktes nur möglich ist, wenn eine weitgehende Angleichung der Rahmenbedingungen stattfindet; bezogen auf den Energiebereich erfordert dies insbesondere:

- weitgehende Angleichung der Mehrwertsteuersätze und weitgehend gleiche Regelungen oder Abschaffung spezifischer Verbrauchssteuern;
- weitestgehende Angleichung bei Normen und Standards;
- weitestgehende Angleichung von Umweltschutz- und Sicherheitsauflagen;
- sonstige Angleichung aller staatlichen Maßnahmen, die auf die Kostenstruktur von Unternehmen wirken (z.B. energiespezifische Auflagen wie Energievorratshaltung und auch nicht-energiespezifische Auflagen wie Unternehmensbesteuerung etc.).

Bereits diese nochmalige kurze Zusammenfassung einiger für den Energiebereich wichtiger Punkte im Zusammenhang mit der Schaffung eines wirklichen Binnenmarktes zeigen deutlich die undankbaren Kärnerarbeiten, die zur Umsetzung der Deregulierungen noch unbedingt zu leisten sind. Ein kurzer Blick auf die Konsequenzen, die bei Versagen vor diesen Aufgaben drohen bzw. die bei vollzogener Umsetzung winken, führen deutlich vor Augen, daß es kein Zurück vor dieser dornigen und im Einzelfall immer undankbaren Aufgabe geben darf.